

67 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 08

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 geändert wird (Grundsteuergesetz-Novelle 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146 und 327/1963, 182/1965, 406/1974 und 320/1977 wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 1 lit. b des § 2 hat zu lauten:

„b) der Österreichischen Bundesbahnen, der für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer;“

2. In Z. 5 des § 2 ist folgende lit. d anzufügen:

„d) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Altenheim benutzt wird, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Allgemeinheit freisteht und das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird;“

3. Die Z. 7 lit. b des § 2 hat zu lauten:

„b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die in lit. a bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;“

4. Nach dem § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. Befreiung bei Miteigentum

(1) Steht der Steuergegenstand im Miteigentum von Körperschaften, Personen, Personenvereini-

gungen oder Vermögensmassen, die nicht alle als begünstigte Eigentümer im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind, ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer nicht zu befreien. Dies gilt auch sinngemäß, wenn andere als die Eigentümer des Grundbesitzes Schuldner der Grundsteuer (§ 9) sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung,

1. wenn das Vorliegen eines begünstigten Eigentümers für die Befreiung von der Grundsteuer nicht Voraussetzung ist, oder

2. bei Vorliegen von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 417/1975 i.g.F., hinsichtlich jenes Teiles des Steuergegenstandes, für den das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung eingeräumt wurde und sämtliche Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

5. Die Z. 3 des § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„3. a) die Wohnräume der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, für die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke keine Grundsteuer zu entrichten ist,

b) die Wohnräume jenes Grundbesitzes, der gemäß § 2 Z. 5 lit. d benutzt wird;“

6. Die Z. 4 des § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„4. a) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. a benutzt wird,

b) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. b für die in § 2 Z. 7 lit. a genannten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z. 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht

darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z. 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht;“

7. Die Z. 1 des § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„1. Der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte. Dies gilt nicht hinsichtlich jenes Miteigentümers, dessen Anteil am Steuergegenstand gemäß § 2 a Abs. 2 Z. 2 von der Entrichtung der Grundsteuer befreit ist;“

8. Der Abs. 3 des § 14 hat zu lauten:

„(3) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 40 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 40 000 S, würde aber nach den Abs. 1 und 2 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden oder, wenn diese in mehreren Gemeinden gelegen sind, jener Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet.“

9. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 40 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstückes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 40 000 S, würde aber nach Abs. 1 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der im Satz 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.“

10. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen, sofern die Grenzen im § 14 und (oder) im § 15 erreicht werden.“

11. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Bundesabgabenordnung.“

12. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheides über einen Einheitswert ist der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrages (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 21 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.“

13. Nach dem § 28 sind folgende §§ 28 a und b einzufügen:

„§ 28 a. Entstehung des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer auf Grund eines von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes erhoben werden soll.

(2) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit der Grundsteuer ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenanspruches.

„§ 28 b. Verjährung

(1) Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, im Falle der Hinterziehung zehn Jahre.

(3) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

(4) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde oder dem für die Festsetzung des Meßbetrages zuständigen Finanzamt unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(5) Die Verjährung ist gehemmt,

a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;

b) solange die Entscheidung über eine Berufung gegen den Einheitswert- bzw. Grundsteuermeßbescheid oder Grundsteuerbescheid ausgesetzt ist.

(6) Sind seit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 28 a) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabenanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 10 bis 13 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 liegen oder eintreten.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 7 und 9 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen oder eintreten.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die auf den 1. Jänner 1979 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1980 durchzuführende Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens soll zum Anlaß genommen werden, einige Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu novellieren. Insbesondere erscheint es erforderlich, einige Befreiungsbestimmungen der inzwischen eingetretenen Entwicklung zeitgemäß anzupassen bzw. neu aufzunehmen, die für die Zerlegung maßgebenden rechtlichen Grundlagen zu modifizieren und Bestimmungen betreffend die Entstehung des Abgabenanspruches und die Bemessungsverjährung in das Grundsteuergesetz aufzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Mit Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137/69 (Bundesbahngesetz), wurde die Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ vorgenommen. Es erscheint daher zweckmäßig, die diesbezüglichen Bestimmungen im Grundsteuergesetz dieser Rechtslage anzupassen.

Zu Art. I Z. 2:

Auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen im Grundsteuergesetz sind Altenheime von der Entrichtung der Grundsteuer nur dann befreit, wenn sie im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und öffentlicher Dienst oder Gebrauch anzunehmen ist (§ 2 Z. 1 lit. a in Verbindung mit § 6 Grundsteuergesetz). Durch die beabsichtigte Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen sollen nunmehr Altenheime, die im Eigentum von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen, mit jenen der Gebietskörperschaften gleichgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch dieses Grundbesitzes der Allgemeinheit freisteht und das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird. Weitere Befreiungsvoraussetzung ist allerdings, daß es sich bei den Altenheimen um Einrichtungen handelt, in der alte Menschen, die zwar nicht pflegebedürftig, jedoch zur Führung eines eigenen Haushaltes außerstande sind, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten. Im Hinblick

auf den im § 3 Grundsteuergesetz enthaltenen Grundsatz, wonach Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, grundsätzlich abgabepflichtig ist, ist eine Befreiung nur für Wohnräume, nicht jedoch für Wohnungen zulässig. Wohnungen in Altenwohnheimen, die die Führung eines eigenen Haushaltes (selbständige Kochgelegenheit) zulassen, sind daher unabhängig davon, ob sie im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen, stets steuerpflichtig.

Zu Art. I Z. 3:

Die Neuformulierung trägt lediglich dem Umstand Rechnung, daß es sich im Zuge des Anerkennungsverfahrens um behördliche Entscheidungen für den Bundesminister und nicht für das jeweilige Bundesministerium handelt. Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung dahingehend, daß der Grundbesitz für die in lit. a bezeichneten Zwecke (Wissenschaft, Unterricht usw.) benutzt werden muß.

Zu Art. I Z. 4:

Die derzeit geltenden Befreiungsbestimmungen im Grundsteuerrecht sind von wenigen Ausnahmen abgesehen, an das Vorliegen folgender drei Voraussetzungen geknüpft: der zu befreiende Grundbesitz muß im Eigentum eines begünstigten Eigentümers stehen, weiters für im Gesetz normierte begünstigte Zwecke benutzt werden, wobei noch die Benutzung unmittelbar zu erfolgen hat. Die Befreiung von der Entrichtung der Grundsteuer ist daher in der Regel nicht nur von sachlichen, sondern auch von persönlichen Momenten abhängig. Fehlt eine der genannten Voraussetzungen ist Grundsteuerbefreiung zu versagen. Die Befreiungsbestimmungen des Grundsteuerrechtes zählen daher zu den engsten und strengsten Befreiungsnormen im Steuerrecht. Dies ist dadurch gerechtfertigt, da es sich bei der Grundsteuer zwar um eine bundesrechtlich geregelte, jedoch ausschließliche Gemeindeabgabe handelt, somit Gesetzgeber und Nutznießer dieser Abgabe nicht ident sind.

Das derzeit geltende Grundsteuergesetz enthält keine Bestimmungen, wie zu verfahren ist, wenn der Steuergegenstand im Miteigentum von Körperschaften, Personen, Personenvereinigungen

oder Vermögensmassen steht, die nicht alle als begünstigte Eigentümer im Sinne des Grundsteuergesetzes anzusehen sind. Es ist beabsichtigt, in diesen Fällen i.d.R. **keine** Grundsteuerbefreiung zu gewähren, da die persönliche Befreiungsvoraussetzung infolge ideeller Anteile am gesamten Grundbesitz nicht für alle Miteigentümer gegeben ist und der einzelne Miteigentümer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht das Recht eingeräumt erhält, bestimmte Räumlichkeiten ausschließlich zu nutzen. Dies soll auch dann gelten, wenn der Grundbesitz nicht den zivilrechtlichen (Mit-)Eigentümern, sondern anderen zugerechnet wurde.

Da in einigen Fällen Grundsteuerbefreiung unabhängig von der Person des Eigentümers zu gewähren ist, wenn der Grundbesitz für bestimmte begünstigte Zwecke benutzt wird (z. B. in § 2 Z. 5 lit. a oder Z. 9 lit. a), erschien es zweckmäßig, in diesen Fällen auch Grundsteuerbefreiung zu gewähren, wenn der Grundbesitz im ideellen Miteigentum steht.

Auch in jenen Fällen, in denen Miteigentum auf Grund des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, gegeben ist, soll bei Vorliegen aller anderen Befreiungsvoraussetzungen jener Teil des Grundbesitzes befreit werden, der sämtliche Befreiungsvoraussetzungen erfüllt (z. B. Kirchenbeitragsstellen, Botschaften, Schulen u. dgl. in Eigentumswohnhäusern). Eine unterschiedliche Behandlung von Miteigentum erscheint in Hinblick auf die Besonderheiten der Bestimmungen im Wohnungseigentumsgesetz 1975 deshalb vertretbar, weil zwar auch hier ideelle Anteile am Grundbesitz für alle Miteigentümer vorliegen, jedoch dem einzelnen Miteigentümer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das dingliche Recht eingeräumt wird, eine selbständige Wohnung oder eine sonstige selbständige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und hierüber allein zu verfügen. Soweit gemäß § 29 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 149, weiterhin in Kraft sind, findet § 2 a Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes (Art. I Z. 4) auch auf diese Bestimmungen Anwendung.

Zu Art. I Z. 5:

Diese Änderung erscheint unter Bedachtnahme auf die Systematik im § 3 in Verbindung mit § 2 Grundsteuergesetz erforderlich, wobei die Bestimmungen in der lit. a der bisherigen Fassung der Z. 3 entsprechen, die Bestimmungen in lit. b die erforderlichen Ergänzungen zu § 2 Z. 5 lit. d Grundsteuergesetz (Art. I Z. 2) darstellen.

Zu Art. I Z. 6:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. a und b Grundsteuergesetz i.g.F. sind die **gemeinschaftlichen** Wohnräume für Schüler, Studenten, Zöglinge,

Lehrlinge usw. bei Vorliegen aller übrigen Befreiungsvoraussetzungen von der Grundsteuer befreit. Die zunehmende Schaffung von Einzelräumen in Studentenheimen, Schülerheimen u. dgl. lassen eine zeitgemäße Anpassung in dieser Bestimmung notwendig erscheinen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 3 verwiesen.

Zu Art. I Z. 7:

Diese Änderung stellt die erforderliche Ergänzung zu § 2 a Abs. 2 Z. 2 (Art. I Z. 4) dar. Ohne diese Bestimmung wäre jener Teil des Steuergegenstandes, der vom begünstigten Eigentümer für die begünstigten Zwecke benutzt wird, zwar sachlich von der Entrichtung der Grundsteuer befreit, hinsichtlich des nicht begünstigten Teiles des Steuergegenstandes wäre jedoch der begünstigte Eigentümer weiterhin Steuerschuldner.

Zu Art. I Z. 8 bis 10:

Die Zerlegung, die insbesondere beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen häufig erforderlich wird, bedeutet eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Finanzämter. Der mit der Zerlegung verbundene Verwaltungsaufwand muß deshalb auch dann in einem vertretbaren Verhältnis zur Forderung nach einer gerechten Verteilung der Grundsteuer stehen, wenn die Zerlegung in Einkunft im automatisierten Verfahren durchzuführen sein wird. Es erschien daher zweckmäßig, die derzeit geltenden Bestimmungen betreffend die Zerlegung insoweit zu modifizieren, als die derzeit im § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 Grundsteuergesetz enthaltenen Betragsgrenzen auf 40 000 S bzw. 20 000 S angehoben werden sollen. Da die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuerzerlegungen zum Teil von den Finanzämtern händisch zu ermitteln sind wird sich die Arbeitsbelastung merklich reduzieren, ohne daß sich für die an der Zerlegung beteiligten Gemeinden aus der beabsichtigten Maßnahme nennenswerte budgetäre Auswirkungen ergeben werden. Dies deshalb, weil sich einerseits die jeweils zuzuweisenden Anteile innerhalb der Gemeinden annähernd ausgleichen, andererseits die Betragsgrenzen von 40 000 S bzw. 20 000 S beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen lediglich einer jährlichen Grundsteuer von 320 S bzw. 200 S, beim Grundvermögen von maximal 210 S bzw. 168 S entsprechen.

Zu Art. I Z. 11:

Diese Änderung beinhaltet lediglich den Hinweis auf die Bundesabgabenordnung.

Zu Art. I Z. 12:

Diese Bestimmung dient lediglich der Anpassung an das Bewertungsgesetz.

Zu Art. I Z. 13:

Wie bereits ausgeführt wurde, erscheint es notwendig, grundsätzliche Bestimmungen betreffend die Entstehung des Abgabenanspruches und die Bemessungsverjährung in das Grundsteuergesetz aufzunehmen. Dies deshalb, weil die diesbezüglichen Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung (§ 207 Abs. 2) im gesamten Bundesgebiet unanwendbar geworden sind, da nunmehr auch in Niederösterreich und in der Steiermark die Kompetenzen bei der Erhebung der Grundsteuer getrennt sind. Die Erhebung der Grundsteuer obliegt lediglich bis einschließlich der Festsetzung der Steuermaßbeträge den Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämtern). Für die weiteren Schritte der Erhebung der Grundsteuer (Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer) sind gemäß § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1979 die hebeberechtigten Gemeinden zuständig. Die Bundesabgabenordnung findet jedoch nur insoweit Anwendung, als bundesrechtlich geregelte Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind (§ 1 der Bundesabgabenordnung), so daß hinsichtlich eines Teiles der Erhebung der Grundsteuer keine einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bemessungsverjährung derzeit Anwendung finden und daher deren Aufnahme dringend geboten erscheint.

Die nunmehr vorgesehene Verjährungsfrist entspricht jener für jährlich wiederkehrend zu entrichtenden Abgaben. Der fünfjährige Zeitraum erscheint nicht nur infolge der Trennung der Kompetenzen bei der Erhebung der Grundsteuer gerechtfertigt, sondern auch deshalb, weil die Bemessungsverjährung bereits mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, also mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer auf Grund eines von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes erhoben werden soll, die Finanzämter jedoch oftmals erst viel später von der Existenz eines Steuergegenstandes

bei der Erstbemessung Kenntnis erlangen. Die erforderlichen flankierenden Maßnahmen (Eliminierung der derzeit bestehenden Bestimmungen) sind im Entwurf der Novelle zur Bundesabgabenordnung vorgesehen.

Zu Art. II:

Die im Abs. 1 vorgesehene Inkrafttretensbestimmung entspricht dem für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt 1. Jänner 1980. Es können daher insbesondere die neuen Bestimmungen betreffend die Zerlegung bei dieser Vermögensart im Zuge der Hauptfeststellungsarbeiten in einem vollzogen werden. Die übrigen von diesem Absatz betroffenen Bestimmungen sind vom Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unabhängig.

Die im Abs. 2 vorgesehene Inkrafttretensbestimmung entspricht dem für die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt 1. Jänner 1983. Der Vollzug der neuen Bestimmungen betreffend Grundsteuerbefreiung im Falle von Miteigentum (Art. I Z. 4 und 7) sowie betreffend die Zerlegung beim Grundvermögen (Art. I Z. 9) soll zweckmäßigerweise erst im Zuge der Hauptfeststellungsarbeiten für diese Vermögensart einsetzen, da die sofortige Vollziehung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Finanzämter verbunden wären und darüber hinaus innerhalb des derzeitigen Hauptfeststellungszeitraumes unterschiedliche Vorschriften anzuwenden wären.

Steuerliche Auswirkungen

Die beabsichtigte Novellierung des Grundsteuergesetzes bewirkt keine nennenswerte Änderung des Grundsteueraufkommens der Gemeinden.

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 2. Befreiungen

Keine Grundsteuer ist zu entrichten für:

1. Grundbesitz

a)

b) der Österreichischen Bundesbahnen, der für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 2. Befreiungen

Keine Grundsteuer ist zu entrichten für:

1. Grundbesitz

a) ...

b) des Bundes, der zum Eisenbahnvermögen gehört und von den Österreichischen Bundesbahnen für ihre Betriebs- oder Ver-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer;

2. ...

3. ...

4. ...

5. a) ...

b) ...

c) ...

d) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Altenheim benutzt wird, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Allgemeinheit freisteht und das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird;

6. ...

7. a) ...

b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die in lit. a bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;

8. ...

9. ...

10. ...

§ 2a. Befreiung bei Miteigentum

(1) Steht der Steuergegenstand im Miteigentum von Körperschaften, Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nicht alle als begünstigte Eigentümer im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind, ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer nicht zu befreien. Dies gilt auch sinngemäß, wenn andere als die Eigentümer des Grundbesitzes Schuldner der Grundsteuer (§ 9) sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung,

1. wenn das Vorliegen eines begünstigten Eigentümers für die Befreiung von der Grundsteuer nicht Voraussetzung ist, oder

Derzeit geltender Gesetzestext:

waltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer;

2. ...

3. ...

4. ...

5. a) ...

b) ...

c) ...

6. ...

7. a) ...

b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesministerium anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;

8. ...

9. ...

10. ...

67 der Beilagen

7

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

2. bei Vorliegen von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 417/1975 i.g.F., hinsichtlich jenes Teiles des Steuergegenstandes, für den das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung eingeräumt wurde und sämtliche Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3. Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

(1) ... Demnach ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 keine Grundsteuer zu entrichten für:

1. ...
2. ...
3. a) die Wohnräume der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, für die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke keine Grundsteuer zu entrichten ist,
- b) die Wohnräume jenes Grundbesitzes, der gemäß § 2 Z. 5 lit. d benutzt wird;
4. a) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. a benutzt wird,
- b) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. b für die in § 2 Z. 7 lit. a genannten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z. 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z. 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht;

§ 9. Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. Der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte. Dies gilt nicht hinsichtlich jenes Miteigentümers, dessen Anteil am Steuergegenstand gemäß § 2 a Abs. 2 Z. 2 von der Entrichtung der Grundsteuer befreit ist;

§ 3. Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

(1) ... Demnach ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 keine Grundsteuer zu entrichten für:

1. ...
2. ...
3. die Wohnräume der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, für die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke keine Grundsteuer zu entrichten ist;
4. a) die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. a benutzt wird,
- b) die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. b benutzt wird, wenn das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesministerium anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z. 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die gemeinschaftlichen Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z. 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht;

§ 9. Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. Der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14. Zerlegungsmaßstab für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(3) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 40 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 40 000 S, würde aber nach den Abs. 1 und 2 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden oder, wenn diese in mehreren Gemeinden gelegen sind, jener Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet.

§ 15. Zerlegungsmaßstab für Grundstücke

(2) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 40 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstückes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 40 000 S, würde aber nach Abs. 1 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der im Satz 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.

§ 16. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle

(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen, sofern die Grenzen im § 14 und (oder) im § 15 erreicht werden.

§ 17. Zerlegungsverfahren

(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Bundesabgabenordnung.

§ 21. Fortschreibungsveranlagung

(1) Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheides über einen Einheitswert ist der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrages (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 21 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

§ 14. Zerlegungsmaßstab für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(3) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 5 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 5 000 S, würde aber nach den Abs. 1 und 2 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 5 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden oder, wenn diese in mehreren Gemeinden gelegen sind, jener Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet.

§ 15. Zerlegungsmaßstab für Grundstücke

(2) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 5 000 S, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstückes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 5 000 S, würde aber nach Abs. 1 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 5 000 S beträgt, so ist dieser Teilbetrag der im Satz 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.

§ 16. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle

(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen.

§ 17. Zerlegungsverfahren

(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 21. Fortschreibungsveranlagung

(1) Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheides über einen Einheitswert ist der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrages (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 21 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

**§ 28 a. Entstehung des Abgabena-
anspruches**

(1) Der Abgabenaanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer auf Grund eines von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes erhoben werden soll.

(2) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit der Grundsteuer ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenaanspruches.

§ 28 b. Verjährung

(1) Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, im Falle der Hinterziehung zehn Jahre.

(3) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenaanspruch entstanden ist.

(4) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenaanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabbehörde oder dem für die Festsetzung des Meßbetrages zuständigen Finanzamt unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(5) Die Verjährung ist gehemmt,

- a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;
- b) solange die Entscheidung über eine Berufung gegen den Einheitswert- bzw. Grundsteuermeßbescheid oder Grundsteuerbescheid ausgesetzt ist.

(6) Sind seit der Entstehung des Abgabenaanspruches (§ 28 a) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabenaanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.